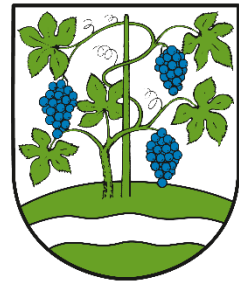


**GEMEINDE HESSIGHEIM
LANDKREIS LUDWIGSBURG**



**Betriebsordnung für den Häckselplatz Hessigheim
im Landkreis Ludwigsburg**

Stand: 01.03.2024

1. Die Städte und Gemeinden unterhalten für die Annahme von Baum- und Heckenschnitt verschiedene Häckselplätze im Landkreis Ludwigsburg. Für die Verarbeitung und Verwertung des Grünguts ist die AVL zuständig, für die Ordnung und Verkehrssicherheit auf dem Platz die Gemeinden. Für Unterhaltung, Betrieb und Nutzung des Häckselplatzes gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungs-Vorschriften, diese Betriebsordnung und die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ludwigsburg. Das Landratsamt Ludwigsburg ist die zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Die Bereitstellung und Gestaltung des Häckselplatzes sowie die immissionsschutzrechtliche Verantwortung ist Aufgabe der Gemeinde. Beim Betreten des Häckselplatzes wird die Betriebsordnung von jedem Benutzer und Besucher anerkannt. Sie ist auf Anforderung in den Rathäusern der Städte und Gemeinden erhältlich und kann auf der Homepage der AVL (www.AVL-Ludwigsburg.de) eingesehen werden.
2. Die Gemeinde Hessigheim betreibt auf dem Flst. Nr. 2790 einen Häckselplatz.
3. Die Öffnungszeiten des Häckselplatzes werden im örtlichen Mitteilungsblatt bekanntgegeben. Sie liegen in der Regel im Zeitraum von August bis April des Folgejahres.
4. Die Anlieferung von Grüngut durch Gewerbetreibende und von Gewerbeflächen, sowie von ortsfremden Personen ist nicht gestattet.
5. Angeliefert werden dürfen Baum- und Gehölzschnitt (maximaler Durchmesser 15 cm), Heckenschnitt, vorgehäckselte Gehölzreste.
6. Nicht angeliefert werden dürfen Straßenbegleitgrün, Gras und Heu, Wurzelstöcke, Rasenschnitt und Gras, Erde, Friedhofsabfälle, mit Feuerbrand befallene Baum- und Gehölzschnitte, Boden und Bauschutt, Altholz (z.B. Möbel, Bauholz), Tierstreu und Abfälle aller Art, insbesondere Störstoffe wie Steine, Glas, Metalle, Kunststoffe. Anlieferungsbehältnisse sind wieder mitzunehmen.
7. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Abfälle, die nicht angeliefert werden dürfen, zurückzuweisen.
8. Die Einhaltung der Benutzeranforderungen wird im Rahmen von mindestens zwei Ortsbegehungen pro Woche von Seiten der Gemeinde Hessigheim - Bauhof - kontrolliert. Aufsichtspflicht und Anordnungsbefugnis hinsichtlich der Einhaltung der Betriebs- und Benutzerordnung haben die Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde und der AVL sowie des Landratsamtes.

9. Der Betrieb des Häckselzuges ist auf 10 Werktage / Jahr beschränkt und in der Zeit von 8.00 – 17.00 Uhr mit einer Häckselleistung von 264 t / Tag lt. immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 28. Januar 2004 zugelassen. Bei Häckselarbeiten darf der Häckselplatz aus Sicherheitsgründen nicht befahren oder betreten werden.
10. Das Betreten des Häckselplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für Schäden, die sie während der Aufenthalte auf dem Häckselplatz verursachen. Ebenso haften diese selbst für alle mitgebrachten Sachen, einschließlich des Fahrzeugs. Schadensersatzansprüche gegen den Häckselplatzbetreiber gemäß Ziffer 1 und 2 sind aufgrund des Häckselplatzzustandes (Reifen-, Auspuff-, Achsenbeschädigung, etc.), soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.
11. Um Staubimmissionen zu vermeiden, sind bei erheblicher Staubaufwirbelung infolge Fahrverkehr die Fahrwege umgehend zu reinigen bzw. zu befeuchten. Außerdem ist beim Abkippen, Laden, Zerkleinern und Lagern des Grünschnitts bzw. des Häckselmaterials soweit erforderlich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Staubentwicklung wirksam unterbinden, z. B. durch Bedüsung mit Wasser.
12. Gehäckseltes Material wird so frühzeitig abgefahren, dass ein Übergang in einen Kompostierungsprozess und die Bildung von Sickerwasser nicht erfolgen kann.
13. Vom Bauhofleiter ist ein Betriebstagebuch zu führen. In das Betriebstagebuch sind Häckseltage, Häckselmenge, die abgefahrene Abfallmenge sowie die besonderen Vorkommnisse einzutragen.

Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsordnung nicht dem geltenden Recht entsprechen, gelten alle anderen Bestimmungen weiter.

Die Änderung der Betriebsordnung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Bürgermeisteramt
Hessigheim

**GEMEINDE HESSIGHEIM
LANDKREIS LUDWIGSBURG**



**Benutzerordnung für den Häckselplatz der Gemeinde
Hessigheim im Landkreis Ludwigsburg**

Stand: 01.03.2024

- ❖ Die Anlieferung von Grüngut ist nur Einwohnern der Gemeinde Hessigheim sowie Eigentümern und Besitzern von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb der Gemeinde erlaubt.
- ❖ Grüngut aus Gewerbebetrieben und von Gewerbeflächen darf nicht auf dem Häckselplatz angeliefert werden.

Auf dem Häckselplatz dürfen folgende organische Materialien angeliefert werden:

- ❖ Baum- und Gehölzschnitt (max. Durchmesser 15 cm)
- ❖ Heckenschnitt
- ❖ vorgehäckselte Gehölzreste

Das Grüngut muss frei von Störstoffen wie Steinen, Glas, Metallen, Kunststoffen und sonstigen nichtorganischen Materialien sein.

Nicht angeliefert werden dürfen folgende Stoffe:

- ❖ Straßenbegleitgrün
- ❖ Gras und Heu
- ❖ Wurzelstöcke
- ❖ Rasenschnitt und Gras
- ❖ Erde
- ❖ Friedhofsabfälle
- ❖ mit Feuerbrand befallener Baum- und Gehölzschnitt
- ❖ Boden und Bauschutt
- ❖ Altholz (z.B. Möbel, Bauholz, Sticker, Pfähle und weitere)
- ❖ Tierstreu
- ❖ Abfälle aller Art

Haftung

- ❖ Das Betreten des Häckselplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- ❖ Benutzer und Besucher haften für Schäden, die sie während der Aufenthalte auf dem Häckselplatz verursachen.
- ❖ Ebenso haften diese selbst für alle mitgebrachten Sachen, einschließlich des Fahrzeugs.
- ❖ Schadensersatzansprüche gegen den Häckselplatzbetreiber gemäß Ziffer 1 und 2 sind aufgrund des Häckselplatzzustandes (Reifen-, Auspuff-, Achsenbeschädigung, etc.), soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ausgeschlossen.
- ❖ Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

Häckselplatzverbot

- ❖ Die Benutzung des Häckselplatzes durch Unbefugte ist verboten.
- ❖ Der Umgang mit offenem Feuer und anderen Zündquellen sind nicht erlaubt.
- ❖ Das Abladen der Stoffe, die nicht angeliefert werden dürfen, ist verboten.

- ❖ Diese Abfälle sind auf Kosten des Benutzers unverzüglich zu entfernen. Der Benutzer haftet für alle Aufwendungen, die zur Entsorgung notwendig sind.
- ❖ Zuwiderhandlungen werden durch die zuständige Behörde geahndet.
- ❖ Wer als Anlieferer oder Auftraggeber gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung befristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden. Dies ist der Fall, soweit unzulässige Abfälle angeliefert werden, Grüngut durch eine unzureichende Sicherung der Ladung auf den Zu- und Abfahrtswegen verloren geht oder den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht Folge geleistet wird.

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzerordnung nicht dem geltenden Recht entsprechen, gelten alle anderen Bestimmungen weiter.

Die Änderung der Benutzerordnung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Bürgermeisteramt
Hessigheim